

II—2683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode

The office william . All in the office

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1017/23-IV 2/77

1237148

377 -07- 28

zu 1252/j

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zan**net**žo nat slovanace Miej sub melmos padal spesa

Wien

zur Zahl 1252/J-NR/1977 - 150 ban a from har a see in a self-life in a

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (1252/J), betreffend die Anwendung des Schmutz- und Schundgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Im Jahre 1975 wurden insgesamt 1280, im Jahre 1976 insgesamt 1399 Anzeigen wegen Verstößen nach dem sogenannten Schmutz- und Schundgesetz an die Anklagebehörden erstattet. Hievon entfällt mit Rücksicht auf die weiterhin rege Anzeigetätigkeit des im Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz ansässigen Martin Humer bzw. der von ihm ins Leben gerufenen Österreichischen Bürgerinitiative (ÖBI), ein erheblicher Anteil auf die Staatsanwaltschaft Linz (nämlich 593 Anzeigen im Jahre 1975 und 687 Anzeigen im Jahre 1976), aber auch auf die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien (533 im Jahre 1975 und 565 im Jahre 1976).

Zu 2: Die Anzeigen haben im Jahre 1975 in 69 Fällen, im Jahre 1976 in 53 Fällen zur Einleitung gerichtlicher Straf-verfahren geführt, die im Jahre 1975 in 19 Fällen zu einem Schuldspruch, in 9 Fällen zu einem Freispruch, im Jahre 1976 in 15 Fällen zu einem Schuldspruch und in 2 Fällen zu einem Freispruch geführt haben.

Zu 3 und 4: Sämtliche einer Beurteilung unterzogenen Fälle von Verstößen gegen das sogenannte Schmutz- und Schundgesetz sind den Anklagebehörden durch Anzeigen zur Kenntnis gelangt. Anzeigen erstatteten überwiegend Martin Humer oder Mitglieder der Österreichischen Bürgerinitiative, aber auch andere Privat-

personen, teilweise anonyme Anzeiger, sowie schließlich Polizei- und Zolldienststellen.

しん[[1044] 寛柱] (1) 特勢設定的1

THE SET IN COTTE

- Saina - Ha**rat**as - 18

ords. . .

Abschließend ist festzustellen, daß es sich bei den auf dem Gebiet der Pornographie straffällig werdenden Personen um einen zahlenmäßig relativ begrenzten Kreis von Tätern handelt. Da die Betreffenden zum Teil mehrmals bei offenem Verfahren rückfällig werden und somit zufolge Verfahrenseinbeziehungen mehrere Anzeigen bzw. Anklagen in einem Urteil erledigt werden, entsteht einerseits ein statistisches Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Anzeigen bzw. Anklagen und der Zahl der urteilsmäßigen Erledigungen. Andererseits findet die relativ hohe Quote an Verfahrenseinstellungen darin ihre Begründung, daß wie bereits oben erwähnt - der überwiegende Teil der Anzeigen durch Mitglieder des Vereines "Österreichische Bürgerinitiative zum Schutze der Menschenrechte" (ÖBI) oder von Martin Humer selbst erstattet wurden. Diese pflegten teilweise wähllos Filmankündigungen aus Tageszeitungen auszuschneiden und der Anklagebehörde zu übermitteln, wobei mehrmals ein- und derselbe Film immer wieder angezeigt wurde, obwohl die Österreichische Bürgerinitiative zum Schutz der Menschenrechte von der Zurücklegung der Anzeigen mangels Tatbildmäßigkeit bereits verständigt worden war.

and fabrie to sat the sand at 125. Juli 1977 the

-light code Redestric gast in Der Bundesminister:

Alone ing salawarah swa serikanya dahiri ya ini adegariti kasa umi. number in 1,500 in the measure between the contribution of the median contribution of the contribution of

in to apply in 19 FED that the old the

avon caranga near katemai neele in lival.

edoviki organe dinakitsais "svidsirintyo kisi 🔻

more as well as as per moving of from

regularioù den elene ell arenezente eo d'akk inde, areneze

a else a Freingradi, in Dala a 1996